

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Produktname:

Generali Investment SICAV – SRI World Equity

Kennung der Rechtsperson:

549300DFDBRB6H5WXR24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** tätigen: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 mittels der Anwendung eines verantwortungsvollen Anlageprozesses. Der Teilfonds profitiert vom SRI-Siegel in Frankreich.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds aktiv und wählt aus dem MSCI World Index (das „**ursprüngliche Anlageuniversum**“) Aktienwerte aus, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum positive Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („**ESG**“) aufweisen, sofern die Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter bestrebt, Emittenten auszuwählen, die im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum im Durchschnitt bei mindestens zwei der folgenden Faktoren besser abschneiden: Kohlenstoffintensität, Frauen in der Belegschaft, unabhängige Vorstandsmitglieder, schwere Kontroversen in Verbindung mit Arbeitsrechten.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Die Kohlenstoffintensität im Vergleich zu der des ursprünglichen Anlageuniversums;
- der prozentuale Anteil von Frauen in der Belegschaft im Vergleich zu dem des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der prozentuale Anteil von unabhängigen Mitgliedern im Verwaltungsrat im Vergleich zu dem des ursprünglichen Anlageuniversums;
- schwere Kontroversen in Verbindung mit Arbeitsrechten im Vergleich zu denen des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds und das ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums;
- Der Anteil von Emittenten im Portfolio, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten engagiert sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

—

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

—

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**WNA**“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („**UNGC**“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds erfüllt werden, wird der folgende ESG-Auswahlprozess (der „**verantwortungsvolle Anlageprozess**“) fortlaufend angewandt und die Ausschlüsse werden regelmäßig überwacht.

Die zulässigen Aktien werden anhand eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens identifiziert. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um sein Ziel zu erreichen, indem er Aktien mit soliden Fundamentaldaten auswählt, die attraktive Finanzerträge bieten und gleichzeitig positive ESG-Kriterien im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum aufweisen.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Aktientiteln gleichzeitig ein ESG-Auswahlverfahren an, sofern die Emittenten sich durch eine gute Unternehmensführung auszeichnen.

Der Teilfonds wird zunächst aus seinem ursprünglichen Anlageuniversum Unternehmen ausschließen, die in Aktivitäten involviert sind, die durch den firmeneigenen ethischen Filter definiert sind. Bei der ESG-Bewertung werden die Aktien nach einem "Best-in-Class"-Ansatz nach Branchen ausgewählt, wobei die für die einzelnen Branchen relevanten Streitigkeiten und ESG-Kriterien berücksichtigt werden, darunter (aber nicht nur): CO₂-Fußabdruck, Anteil von Frauen und unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern und schwerwiegende Kontroversen über Arbeitsrechte.

Ethischer Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Die Emittenten der Aktientitel, in die der Teilfonds innerhalb des ursprünglichen Anlageuniversums investieren kann, müssen einen unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters durchlaufen. Dadurch werden Emittenten mit folgenden Merkmalen von der Anlage ausgeschlossen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- Schwerwiegende Umweltschädigungen;
- ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption;
- Erhebliche Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor und
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird Emittenten ausschließen, die als ESG-Verzögerer eingestuft sind. Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

Die Filter und Ausschlüsse gelten für alle Emittenten von Aktientiteln.

ESG-Bewertung (positives Screening)

Die Aktientitel werden dann auf der Grundlage eines „Best-in-Class“-Ansatzes für jeden Branchensektor ausgewählt, wobei Kontroversen und relevante wesentliche ESG-Kriterien für jeden gegebenen Branchensektor berücksichtigt werden, insbesondere CO₂-Emissionen, Frauen in der Belegschaft, Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und schwerwiegende Kontroversen über Arbeitsrechte.

Zu diesem Zweck analysiert und überwacht der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten anhand von Informationen, die er von internen und/oder externen ESG-Datenanbietern bezieht. Dementsprechend wird jede einzelne Aktie in jeder einzelnen Branche im anfänglichen Anlageuniversum - nach dem vorstehend beschriebenen negativen Screening-Prozess - vom Anlageverwalter anhand ihrer Fundamentaldaten und der ihr vom externen Datenanbieter zugewiesenen ESG-Gesamtbewertung analysiert und eingestuft. Der Anlageverwalter wählt Aktien mit soliden Fundamentaldaten und im Vergleich zu ihrem Universum positiven ESG-Bewertungen in einer gegebenen Branche aus.

Das oben beschriebene ESG-Auswahlverfahren zielt darauf ab, mindestens 20 % des ursprünglichen Anlageuniversums auszuschließen, um eine effektive Auswahl an Aktien von Unternehmen zu gewährleisten, die die relevanten wesentlichen ESG-Kriterien innerhalb eines bestimmten Industriesektors und damit die Anforderungen des Teilfonds-Portfolios in Bezug auf die ESG-Qualität am besten erfüllen.

Neben der Anwendung des Ethischen Filters und des ESG-Bewertungsprozesses wird sich der Anlageverwalter auf die Überwachung der folgenden ESG-Faktoren auf Portfolioebene konzentrieren:

- zum Thema Umwelt: Kohlenstoffintensität
- Im Zusammenhang mit der Säule Soziales: Anteil der Frauen in der Belegschaft
- Im Zusammenhang mit der Säule Unternehmensführung: Anteil der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats
- Zum Thema Menschenrechte: Arbeitsrechte - ernsthafte Kontroversen

Im Rahmen des SRI-Labels wird sich der Anlageverwalter auf die Überwachung der oben genannten ESG-Faktoren konzentrieren, wobei das Ziel darin besteht, bei mindestens zwei Faktoren ein besseres Ergebnis im Vergleich zum ursprünglichen Anlageuniversum des Teilfonds zu erzielen.

Engagement und aktive Eigenverantwortung:

Darüber hinaus beteiligt sich der Anlageverwalter aktiv an den Abstimmungen und dem Engagement der Aktionäre. Diese Aktivitäten tragen zur Risikominderung und zur Wertschöpfung für die Anleger bei und legen die Eckpfeiler fest, die das Engagement und das Überwachungsverhalten gegenüber den investierten Emittenten der gemeinsam verwalteten Portfolios bestimmen. Insbesondere hat der Anlageverwalter eine Engagementrichtlinie eingeführt - in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie sie durch das konsolidierte Finanzgesetz in Bezug auf die Richtlinien für das Engagement gegenüber institutionellen Anlegern umgesetzt wurde, die die besten Praktiken der internationalen Standards berücksichtigt und die Grundsätze, die aktiven Verwaltungsaktivitäten und die Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters definiert.

In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter: (i) die emittierenden Unternehmen im Portfolio überwachen, (ii) diese in finanziellen und nicht-finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ESG-Angelegenheiten, verpflichten und (iii) auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung von Best Practices in Bezug auf Unternehmensführung, berufsethische Grundsätze, sozialen Zusammenhalt, Umweltschutz und Digitalisierung stimmen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Ethical Filter (Ethischen Filters) (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) sowie der ESG-Bewertung (positives Screening), wie oben beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das ESG-Auswahlverfahren zielt darauf ab, mindestens 20 % des anfänglichen Anlageuniversums auszuschließen, um eine effektive Auswahl an Aktien von Unternehmen des Anlageuniversums zu gewährleisten, die die relevanten wesentlichen ESG-Kriterien innerhalb eines bestimmten Industriesektors und damit die Anforderungen des Teilfonds-Portfolios in Bezug auf die ESG-Qualität am besten erfüllen.

Die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, sofern die Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln aufgrund der Beteiligung an ernsthaften Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen geschäftsethischen Themen sowie Menschenrechten, tragen dazu bei, dass die gute Unternehmensführung von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt wird.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).
- Best-in-Class-Ansatz für die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, um sicherzustellen, dass der Durchschnittswert der im Portfolio enthaltenen Unternehmen besser ist als der Durchschnitt des Universums.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter im Rahmen seiner Anstrengungen zum Engagement und zur aktiven Beteiligung auf Aktionärsversammlungen für die Verbreitung bewährter Unternehmenspraktiken und berufsethischer Grundsätze stimmen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien angelegt, die einem verantwortungsvollen Anlageprozess folgen, um eine Angleichung an die vom Teilfonds geförderten ökologische/soziale Merkmale zu erreichen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Die übrigen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „*Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?*“ (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Ethischen Filters (negatives Screening oder "Ausschlüsse") und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhalten die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



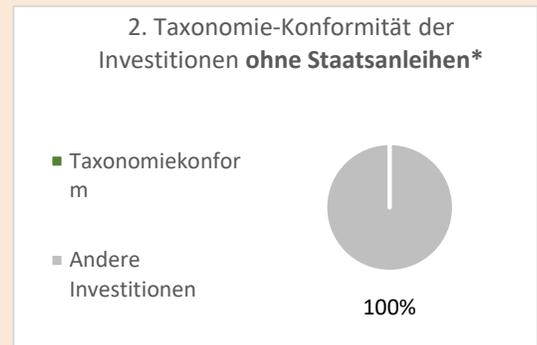
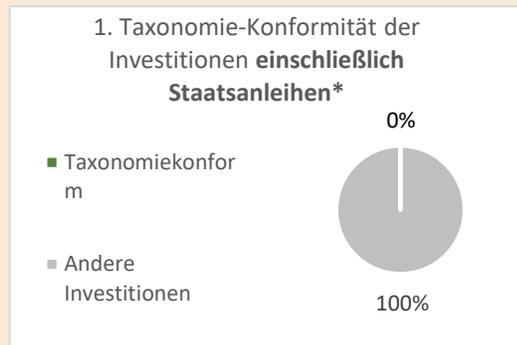
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrundeliegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

—



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds und (iii) Schuldverschreibungen, aktiengebundene Wertpapiere, insbesondere in Stammaktien wandelbare Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere sowie Aktien oder Anteile anderer OGAW oder OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt..



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

—

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/GIS_SRI_World_Equity_Art10_Website_disclosures_EN.pdf